

Vernehmlassungsverfahren

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Revision des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG): Sanierungsverfahren

Das Nachlassverfahren des SchKG soll zum exklusiven Sanierungsverfahren und die Möglichkeit eines Konkursaufschubs in das Nachlassverfahren integriert werden. Damit stünde das Moratorium in Zukunft nicht nur der Aktiengesellschaft, sondern allen Unternehmensformen zur Verfügung. Gleichzeitig soll die Funktion der Nachlassstundung erweitert werden, die künftig nicht mehr zwingend in einem Nachlassvertrag oder Konkurs enden muss, sondern auch lediglich zu Stundungszwecken bewilligt werden kann. Hinzu kommen weitere punktuelle Verbesserungen, mit denen eine Sanierung in der Praxis erleichtert werden soll.

Vernehmlassungsfrist: 8. Mai 2009

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden bei:

Bundesamt für Justiz, Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht,
Bundesrain 20, 3003 Bern, Telefon 031 322 41 54, Fax 031 322 42 25,
www.bj.admin.ch

Die Vernehmlassungsunterlagen sind elektronisch abrufbar unter:

<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>

10. Februar 2009

Bundeskanzlei